



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 16a-Neu „Lerchenweg-Nord“ gemäß § 3 (2) BauGB

Seite 35

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Buschbach“, 2. Änderung gem. § 2 (1) BauGB und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Seite 36

---

### **Bekanntmachung**

#### **über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 16a-Neu „Lerchenweg-Nord“, gemäß § 3 (2) BauGB**

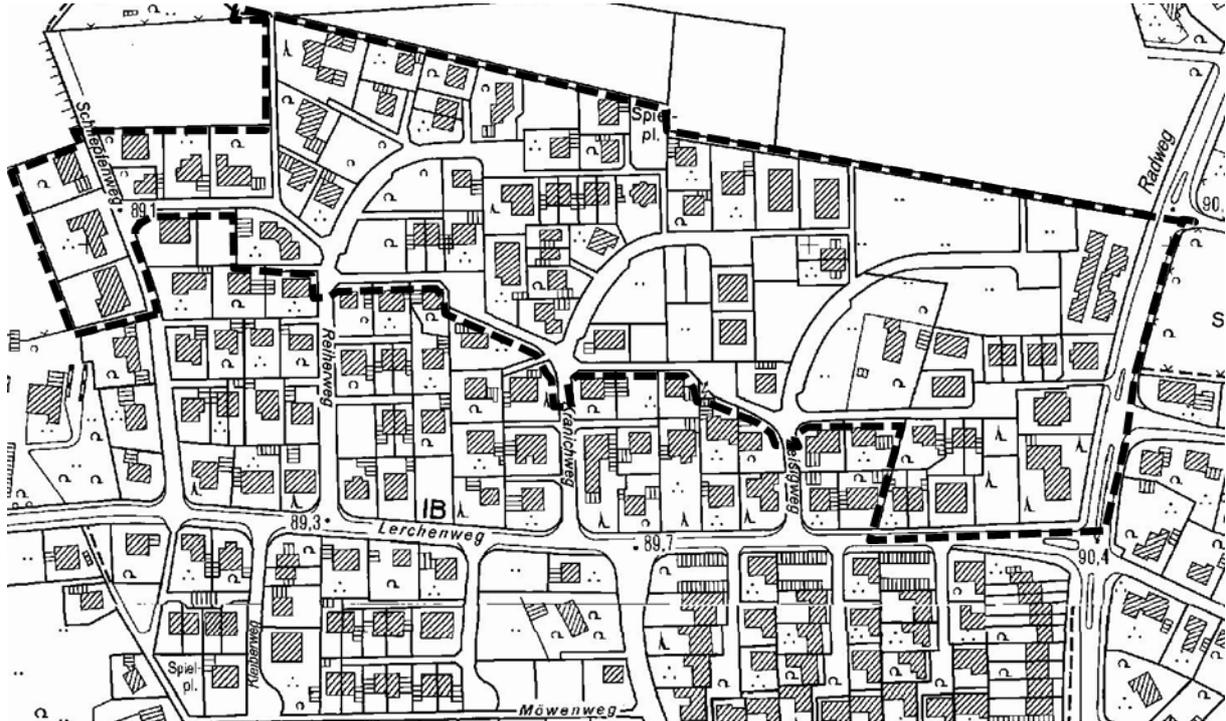
Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 16a-Neu „Lerchenweg-Nord“ gefasst:

„Der Bebauungsplanentwurf 16 A-Neu „Lerchenweg-Nord“ ist mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Bebauungsplan Nr. 16a-Neu „Lerchenweg-Nord“ gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 29.06.2018 bis zum 30.07.2018 im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Str. 5, Zimmer 220, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit kann der Bebauungsplan von jedermann eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt sowie Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das zukünftige Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Verl, den 18.06.2018

Michael Esken  
Bürgermeister

---

## Bekanntmachung

### über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Am Buschbach“, 2. Änderung gem. § 2 (1) BauGB und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Am Buschbach“, 2. Änderung wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 64 „Am Buschbach“, 2. Änderung wird nach §13a BauGB aufgestellt.  
Der Bebauungsplanentwurf Nr. 64 „Am Buschbach“, 2. Änderung ist mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

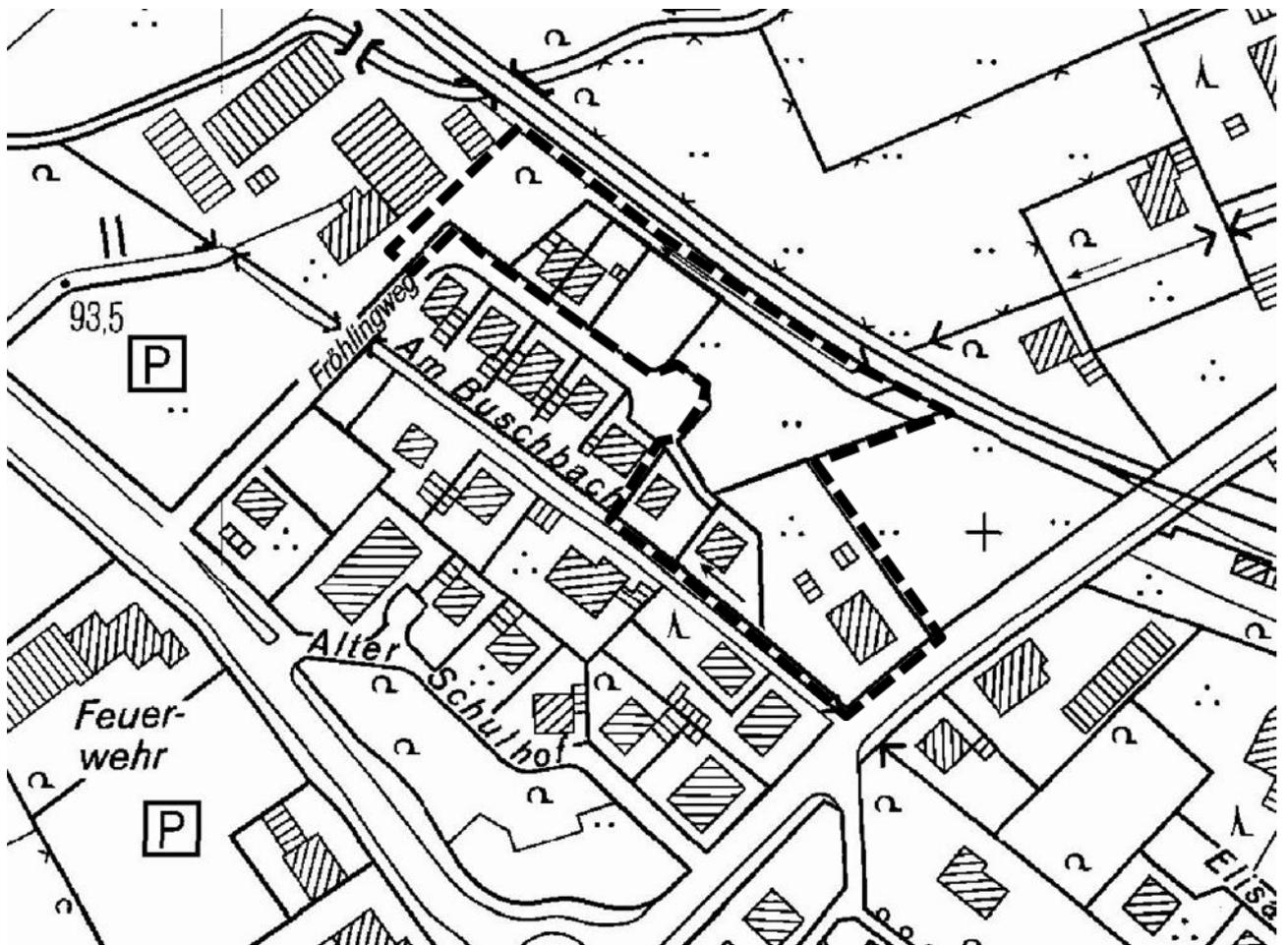
Das zukünftige Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.

Gemäß § 13a (3) BauGB, wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Am Buschbach“, 2. Änderung des Rates der Stadt Verl vom 12.06.2018 wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB, erfolgt zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB.

Der Bebauungsplans Nr. 64 „Am Buschbach“, 2. Änderung wird gem. § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. §§ 13 (2) Nr. 2 und 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 29.06.2018 bis zum 30.07.2018 im Rathaus Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit kann der Bebauungsplan von jedermann eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt sowie Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Verl, den 18.06.2018

Michael Esken  
Bürgermeister

